

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Nach § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.**
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

### § 3

#### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Vöcklabruck verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **24. April 2019** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2019** oder nach Widerruf außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Johann Sagerer

#### Ergeht per Mail an:

1. Bezirksbauernkammer Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
2. An alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Vöcklabruck, zur Kenntnisnahme und Überwachung
3. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck, Salzburger Straße 15, 4840 Vöcklabruck
4. An alle Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Vöcklabruck, zur Kenntnisnahme
5. Bezirksfeuerwehrkommandant Oberbrandrat Wolfgang Hufnagl, Rudlberg 23, 4890 Frankenmarkt
6. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Agrar- und Forstrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur gefälligen Kenntnisnahme
7. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Forsttechnischer Dienst im Haus
9. Forstbetrieb Inneres Salzkammergut der Österreichischen Bundesforste AG, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern

10. Forstbetrieb Traun-Innviertel der Österreichischen Bundesforste AG, Steinkoglstraße 25, 4802 Ebensee,

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.